

Niederschrift

über die 20. Gemeinderatssitzung vom Dienstag, den 12.12.2023

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.33 Uhr

Anwesende:

Bgm. BERGER Helmut, 1. Bgm.-Stv. EISENMANN Josef, 2. Bgm.-Stv. Ing. PICHLER Manuel, GV SCHWEIGER Peter, GV ASCHABER Martin, GR FILZER Marie-Theres, GR Ing. HEIM Franz, GR LINDNER Martina, GR Ing. SCHIPFLINGER Andreas, GR SCHWAIGER Andreas, GR LAbg. HAGSTEINER Claudia, GR DICK Roman, GR GOLSER-SCHIPFLINGER Rosalinde, GR SCHROLL Kaspar, GR HALLER Wolfgang, GR Dr. GRÜNDHAMMER-EHRENSBERGER Michaela, EGR JÖCHL Christina statt GR HUTER Florian
AL Mag. NAGILLER David

Entschuldigt:

GR HUTER Florian

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschriften über die 17. und 19. Gemeinderatssitzung
1. Mitteilungen des Vorsitzenden
2. Anträge des Gemeindeamtes bzw. des Gemeindevorstandes
 - 3.1 Beschluss der Eigenleistungssätze für die Straßeninteressenschaften
 - 3.2 Inkamerierung einer Teilfläche der Gp. 151/2 in EZ 382 KG 82005 Kirchberg ins Öffentliche Gut
 - 3.3 Antrag der KAPA Kinderstube gGmbH auf finanziellen Zuschuss
 - 3.4 Beschluss des Haushaltsvoranschlages 2024 samt allfälliger Gebühren- und Abgabenerhöhungen sowie der Wertgrenze, ab welcher Abweichungen bei Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsabschluss 2023 einer gesonderten Erläuterung bedürfen
3. Anträge von Ausschüssen des Gemeinderates und Berichte aus den Ausschüssen
 - 4.1 Raumordnungsangelegenheiten:
 - 4.1.1 Kitz Home Wohnbau GmbH und HECHENBERGER Andreas, Aufhebung Bebauungsplan für Gp. 1374/3 und eine Teilfläche der Gp. 1244/1
 - 4.1.2 GUTENSOHN Josef, Antrag auf Widmungsänderung für eine Teilfläche der Gp. 908/1
 - 4.1.3 TAXER Nikolaus, Bebauungsplan für Gp. 294/11 - Auflage- und Erlassungsbeschluss
- 5 Einbringung von Anträgen, deren dringende Behandlung verlangt wird samt Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung von Anträgen, denen die Dringlichkeit zuerkannt worden ist
- 6 Einbringung von Anfragen und Einbringung von Anträgen, deren dringende Behandlung nicht verlangt wird.

7 Allfälliges

Nicht-Öffentliche Sitzung:

Öffentliche Sitzung:

Bgm. Helmut BERGER begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, Buchhalter Anton THALER, den Amtsleiter, Praktikantin Laura HAACK, die Medienvertreterin Fr. KLAUSNER sowie die beiden Zuhörer.

Sodann lässt Bgm. BERGER über die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes 3.5 „Beschluss über die Mitfinanzierung von Öffentlichen Interessentenstraßen durch die Gemeinde KIRCHBERG in Tirol“ abstimmen.

Beschluss (einstimmig):
ZUSTIMMUNG

1. Genehmigung der Niederschriften über die 17. und 19. Gemeinderatssitzung

Auf Nachfrage von Bgm. Helmut BERGER werden die Niederschriften zur 17. und 19. Sitzung ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

Beschluss (einstimmig):
ZUSTIMMUNG

2. Mitteilungen des Vorsitzenden

Bgm. Helmut BERGER teilt mit, dass eine Klage gegen die Gemeinde wegen eines im Frühjahr 2020 in ASCHAU stattgefundenen Fahrradunfalls nun seitens des Landesgerichts Innsbruck erstinstanzlich abgewiesen wurde. Der Kläger muss die Anwaltskosten der Gemeinde in Höhe von ca. € 7.700,- tragen. Es bleibt abzuwarten, ob der Kläger Berufung erheben wird.

3. Anträge des Gemeindeamtes bzw. des Gemeindevorstandes

3.1 Beschluss der Eigenleistungssätze für die Straßeninteressentschaften

Bgm. Helmut BERGER verweist auf die Amtsvorlage und erklärt deren Hintergrund mit dem Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Tarife im Sinne einer Gleichbehandlung der Interessentschaften.

Es erhebt sich keine Wortmeldung.

Beschluss (einstimmig):
ZUSTIMMUNG

20. GR-Sitzung vom 12.12.2023

TOP 3.1 – Beschluss über die Eigenleistungssätze der Straßeninteressenschaften

Beschlussantrag:

Für die Abgeltung von Eigenleistungen auf Antrag der örtlichen Straßeninteressenschaften auf dem Gemeindegebiet von KIRCHBERG in Tirol werden, beginnend mit 01.01.2024, bis auf Weiteres folgende Stundensätze festgelegt:

- Mann 20,-
- Motorsäge 8,-
- Motorsense 5,-
- Stapler, Hoftrac 30,-
- Traktor/ Schlepper ohne Fahrer mit Diesel
 - bis 75 PS 32,-
 - 76 – 100 PS 40,-
 - 101 – 125 PS 60,-
 - 126 – 150 PS 64,-
 - über 150 PS 75,-

Begründung:

Bisher fehlte eine Festlegung allgemein gültiger Stundensätze. Im Hinblick auf eine transparente und einheitliche Abrechnung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes sollen daher nun Fixsätze, welche für alle Interessenschaften gleichermaßen anzuwenden sind, festgeschrieben werden.

Die Richtsätze basieren auf den aktuellen Werten des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL).

3.2 Inkamerierung einer Teilfläche der GP. 151/2 in EZ 382 KG 82005 Kirchberg ins Öffentliche Gut

Dazu erklärt Bgm. BERGER, dass es seinerseits das Bestreben gab, eine Gehsteigbreite von 1,50 m entlang der Grundgrenze nachhaltig zu sichern. Die Fläche wurde vermessen und wird die grundbücherliche Durchführung der Grundabtretung nach Bauführung erfolgen.

Auf Frage von GV Peter SCHWEIGER, ob es sich bei der Abtretung um eine Anpassung an den Bestandsgehsteig handle, wird dies vom Bürgermeister bejaht.

Beschluss (einstimmig):

ZUSTIMMUNG

20. GR-Sitzung vom 12.12.2023

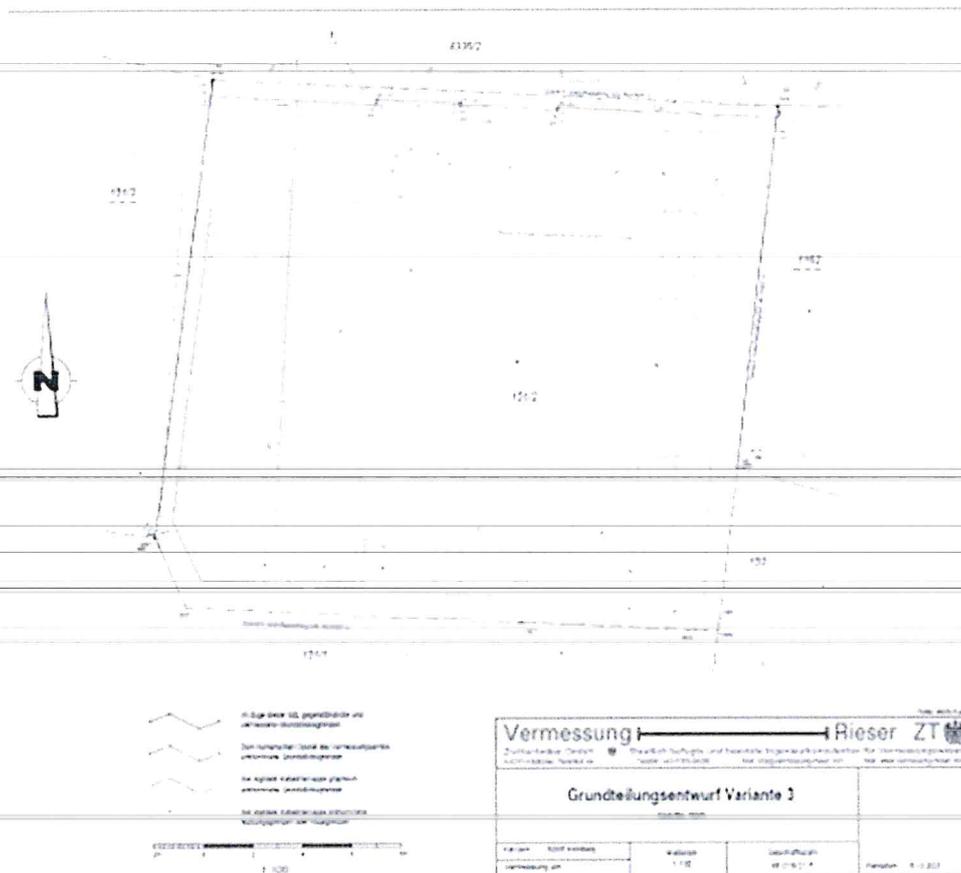
TOP 3.2 – Inkamerierung einer Teilfläche der GP. 151/2 in EZ 382 KG 82005 Kirchberg ins Öffentliche Gut

Beschlussantrag:

Die als Trennstück 1 bezeichnete Teilfläche aus Gst. 151/2 in EZ 382 KG Kirchberg im Ausmaß von 13 m² wird auf Basis des Vermessungsplans GZL 46 018/21 F vom 18.10.2023 des Dipl.-Ing. Dr. Daniel RIESER in das Öffentliche Gut inkameriert und dem Gst. 4336/2 in EZ 220 KG Kirchberg, welches in der Natur einen Teil des Straßenzuges „Hauptstraße“ darstellt, einverleibt.

Begründung:

Im Zuge der Genehmigung eines Bauvorhabens auf dem Gst. 151/2 wurde mit den Bauwerbern die unentgeltliche Abtretung der der ggst. Fläche an das Öffentliche Gut zwecks Arrondierung des Straßenraumes vereinbart.



3.3 Antrag der KAPA Kinderstube gGmbH auf finanziellen Zuschuss

Bgm. BERGER führt dazu aus, dass nach der jüngsten Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur und Kirche, bei der seitens des Vertreters der Einrichtung erneut keine validen Zahlen zum Betrieb vorgelegt wurden, vorgeschlagen wurde, den ggst. Antrag von der Tagesordnung abzusetzen.

Dies wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung zur Kenntnis genommen.

3.4 Beschluss des Haushaltsvoranschlages 2024 samt allfälliger Gebühren- und Abgabenerhöhungen sowie der Wertgrenze, ab welcher Abweichungen bei Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsabschluss 2023 einer gesonderten Erläuterung bedürfen

Im Vorfeld des ggst. Tagesordnungspunktes bringt Bgm. Helmut BERGER einen seitens GR Florian HUTER (NEOS) per Mail eingebrachten Dringenden Antrag „VERTAGUNG des Tagesordnungspunkts 3.4 „Beschluss des Haushaltsvoranschlages 2024““ vor, welcher aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs mit der Beschlussfassung zu TOP 3.4 in der Abfolge vorgezogen werden soll. **Er lässt sodann über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.**

Gemeinderat Kirchberg
Hauptstraße 8
6365 Kirchberg in Tirol

Kirchberg, am 07.12.2023

20. Gemeinderatssitzung am 12.12.2023

DRINGLICHKEITSANTRAG nach § 41 TGO

eingbracht von GR Florian Huter (NEOS)

VERTAGUNG des Tagesordnungspunkts 3.4 „Beschluss des Haushaltsvoranschlages 2024“

Begründung:

Laut Tiroler Gemeindeordnung sind die Gemeinden bei der Setzung der inhaltlichen Schwerpunkte eines Budgets an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie an die Erfordernisse der Pflichtaufgaben gebunden.

Wir NEOS sind mit dem Budgetentwurf 2024 unzufrieden und fordern eine Überarbeitung des Haushaltsplanes im Sinne der Sparsamkeit und Entlastung der Bevölkerung. Weiters fehlt ein Zwischenbericht der Geschäftszahlen Q1, Q2 und Q3 2023 im Vergleich zum Budgetplan 2023.

Wir fordern einen Sofortmaßnahmen-Plan zum Schuldenabbau mit verbindlichen Beträgen zur Schuldentilgung um den Verschuldungsgrad der Gemeindefinanzen in den nächsten drei Jahren zu halbieren. Die Wirtschaftlichkeit zahlreicher Gemeindeprojekte muss durch Optimierung des Projektmanagements sowie Investitionen in Effizienz und Nachhaltigkeit erzielt werden.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Abstimmung zur Vertagung des Tagesordnungspunkts 3.4

Beschluss (einstimmig):

ZUSTIMMUNG zur Zuerkennung der Dringlichkeit

Sodann verliest der Bürgermeister den Antrag und richtet drei Fragen an die Vertreterin der NEOS, EGR JÖCHL, nämlich, wo NEOS das große Einsparungspotenzial sähen, was mit den Kennzahlen Q1, Q2 und Q3 gemeint sei – diese Terminologie sei weder in der VRV, noch im allgemeinen Rechnungswesen zu finden – und schließlich, auf welchem Wege man die

Gemeinde innerhalb von drei Jahren entschulden wolle. Man sei auf dieses Rezept sehr gespannt.

EGR Christina JÖCHL spricht allgemein von den Vorteilen von Projektmanagement und Energieautarkie sowie der Notwendigkeit von Energiesparmaßnahmen, bringt weiter vor, das Veranstaltungszentrum arena365 sollte wirtschaftlicher betrieben werden, in der Freizeitwohnsitzabgabe stecke mehr Potenzial und meint schließlich, das Schulgebäude sollte örtlich verlegt werden, um am bestehenden Standort eine Wohnsiedlung zu errichten.

Bgm. BERGER entgegnet, dass die Bausubstanz des Schulgebäudes gut sei und der Betrieb in der arena365 dank Gebäudetechniker Stefan PREM und Veranstaltungsbetreuerin Sabrina SCHWEIGER gut funktioniere. Zudem seien am Dach und an der Fassade PV-Elemente angebracht worden.

GR LAbg. Claudia HAGSTEINER möchte wissen, wohin die Schule verlegt werden solle, jedoch bleibt diese Frage unbeantwortet.

Bgm. BERGER erklärt, dass die Vorgangsweise der NEOS einmal mehr unseriös sei, wenn konkrete Vorschläge da seien, könnten diese immer eingebracht werden. **Sodann lässt er über den eingebrachten Dringlichkeitsantrag inhaltlich abstimmen.**

Beschluss (mehrheitlich, gegen NEOS 1 Stimme):

ABLEHNUNG

Sodann verweist Bgm. Helmut BERGER auf die vorliegende Amtsvorlage zu TOP 3.4, welche den GR-Mitgliedern vorab ebenso wie der VA-Entwurf zugegangen ist, und dankt Buchhalter Anton THALER sowie Amtsleiter Mag. David NAGILLER für die Vorbereitung.

Bei 13,8 Mio. Ausgabenvolumen handle es sich um regelmäßige Positionen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, auf die man keinen Einfluss habe. Die Höhe der Personalausgaben resultiere aus hohen Rückstellungen für Pensionen/ Dienstjubiläen, Mehrkosten beim Archiv und den hohen Gehaltsabschlüssen im Öffentlichen Dienst.

~~Insgesamt habe sich aber der prognostizierte Saldo aufgrund erst aktuell eingetreffener Zusagen des Landes betreffend nicht rückzahlbare Zuwendungen um ca. 100.000 Euro verbessert. Im Übrigen sei der VA-Entwurf vorsichtig erstellt worden – so seien einerseits erwartete Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen mit 350.000 Euro angesetzt worden, andererseits wurden zugesagte Förderungen für den LWL-Ausbau, bei denen unklar ist, ob die Mittel noch im Kalenderjahr 2023 eintreffen oder doch erst 2024, nicht in den Entwurf aufgenommen.~~

Bgm.-Stv. Josef EISENMANN berichtet von erfolgreichen Gesprächen mit der Schulleiterin der Mittelschule, Frau OBERLECHNER, und der EDV-Kustodin Frau HECHENBERGER, dabei konnten in Summe Ausgaben in Höhe von ca. 17.000 Euro im Bereich IT/EDV für die Schulen einvernehmlich auf das Jahr 2025 verschoben werden. Die Angebotspreise für die technische Ausstattung wurden extern geprüft und für in Ordnung befunden.

Für GR Ing. Andreas SCHIPFLINGER sind Kostensteigerungen seit dem Jahr 2021 von 550 % bei der Volksschule und 220 % bei der Mittelschule dennoch bemerkenswert.

Bgm. BERGER geht sodann auf die Budgetvorbesprechung im Zuge der Gemeindevorstandssitzung vom 06.12.2023 ein:

- Die Krankenversicherung für Bürgermeister und Bgm.-Stellvertreter bestand bereits bisher und ist diese als SV-Beitrag im Zusammenhang mit den Bezügen zu sehen.
- Der Ansatz für eine private Kinderbetreuungseinrichtung umfasst lediglich die Mietkostenrefundierung für drei Standorte in der Gemeinde.
- Betreffend die Erweiterung der Urnengräber liegt ein Angebot eines privaten Unternehmens vor, das allein für Beton- und Erdarbeiten 252.000 Euro an Kosten ansetzt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass ein weiteres Angebot den Kostenvoranschlag des gemeindeeigenen Bauhofes unterbietet.
- Eine Kostenaufstellung betreffend den LWL-Ausbau wurde dem Gemeindevorstand vorab übermittelt. Die noch offenen Förderungen wurden nicht in den VA als Einnahmen aufgenommen.

GR Ing. SCHIPFLINGER beantragt, den geplanten Lifteinbau im Schulgebäude auf 2025 zu verschieben, nachdem diesbezüglich kein akuter Bedarf bestehe. Es gehe dabei nicht um den Lift als solchen, der dem Grunde nach nicht in Frage gestellt werde, sondern um das finanzielle Volumen von 250.000 Euro, das dem Voranschlag „Luft verschaffen“ solle. So sei diese Einsparung als Sicherheitsmaßnahme zu verstehen, zumal die Zinsentwicklung unsicher bewertet werden müsse.

GR LABg. Claudia HAGSTEINER weist darauf hin, dass der Lifteinbau schon lange geplant und auch in der Vor-Periode bereits verschoben wurde. Das Projekt sei ein wichtiger Teil der Barrierefreiheit, auch etwa, wenn Kinder nach Unfällen – gerade im Winter – immobil seien. Sie möchte eine fixe Zusage für eine Projektumsetzung im Jahr 2025.

GR Wolfgang HALLER befürwortet eine Verschiebung des Lifteinbaus, es bestehe keine zwingende Notwendigkeit.

GR Martina LINDNER wünscht sich ebenfalls eine Umsetzung des Lifts 2025, sie sieht es aber als Chance, davor den Schaltkasten und die Verkabelung durchführen zu können und den Lifteinbau so besser vorbereiten zu können.

Es erfolgt eine Abstimmung zur Herausnahme der Position Lifteinbau Schulgebäude (€ 250.000,-) aus der Liste der Investitionsvorhaben 2024.

Beschluss (einstimmig):
ZUSTIMMUNG

Auf Frage von GR Dr. Michaela GRÜNDHAMMER-EHRENSBERGER erklärt Bgm. BERGER, dass die Förderungsabwicklung für die Quellsanierungen über das Büro Freudenschuß-Hueber in Innsbruck läuft. Die Summen würden dann von der Kommunalkredit über Jahre/ Jahrzehnte verteilt ausbezahlt.

Bgm.-Stv. Ing. Manuel PICHLER thematisiert die seiner Ansicht nach zeitlich wie inhaltlich unzureichende Kommunikation im Vorfeld der Budgetbeschlussfassung und betont die Notwendigkeit einer guten Abstimmung innerhalb der Gemeindepolitik. Es sei klar, dass man den Gürtel enger schnallen müsse, eine Verschiebung des Haushaltsbeschlusses in den Jänner wäre jedoch ein Armutszeugnis. Für die Zukunft sei es jedoch erforderlich, andere Prozesse zu finden, weshalb er beantragt, den seitens der Amtsleitung im Gemeindevorstand vorgestellten „Budget-Pfad“ als Vorgabe durch den Gemeinderat beschließen zu lassen, ergänzt um eine Inanspruchnahme der Beratung der Gemeindeaufsicht. Es wird daher folgende Beschlussvorlage vorgetragen:

Budget-Pfad ab 2024

- nach dem 30.09. – Zwischen-„Kassaturz“ samt Grob-Prognose Jahresergebnis – Information an Gemeindevorstand
- bis 15.10.: Vorlage der Investitionswünsche der Ausschüsse samt Kostenvoranschlägen bzw. Kostenschätzungen
- bis 10.11.: Einzelgespräche zwischen Bgm. und Ausschuss-Obleuten mit Buchhalter und Amtsleitung, insbesondere auch betreffend Prioritätensetzung
- bis 20.11.: Budgetvorbesprechung mit Tischvorlage im Gemeindevorstand mit Buchhalter
- bis 30.11.: Budgetvorbesprechung im Gemeinderat – vorab Übermittlung der Vorhabensliste des Investitionshaushalts als PDF
- bis 15.12.: Budgetgemeinderat
- Bei Bedarf wird eine Beratung durch die Gemeindeaufsicht in Anspruch genommen. Diesen Bedarf stellt der Gemeindevorstand fest.

Beschluss (einstimmig): **ZUSTIMMUNG**

Sodann trägt Bgm.-Stv. Ing. PICHLER einen weiteren Antrag vor, nämlich unter Anwendung des § 95 TGO für die Ausführung des Voranschlags eine Wertgrenze für Auftragsvergaben festzulegen, nach der Vorhaben, die bestimmte Beträge übersteigen, durch den Gemeindevorstand bzw. den Gemeinderat beschlossen werden müssen, konkret € 15.000,- bzw. € 60.000,-. Dies sei in anderen Gemeinden gängige Praxis und diene der besseren Einbindung der Gremien, welche nicht nur einmal jährlich im Zuge des Budgetbeschlusses mitwirken können sollten. Es sei sinnvoller, Auftragsvergaben gemeinsam vorzubereiten, anstatt sie hernach, spätestens bei der Genehmigung des Rechnungsabschlusses, nachbearbeiten zu müssen. Information zu den konkreten Vorhaben sei wichtig, es müsse für die Mandatäre möglich sein, auch unterjährig Einfluss zu nehmen. Gerade der Gemeindevorstand sei zudem auch ein flexibles Gremium. „Große Brocken“ könnten in den regelmäßig stattfindenden GR-Sitzungen diskutiert werden.

GR Claudia HAGSTEINER bringt vor, dass es schwer verständlich sei, von fehlender Kommunikation durch den Bürgermeister zu sprechen, wenn im Ausschuss Sport, Vereine, Kinder und Jugend die Kommunikation auch nicht passe. Es sei schade, dass der Antrag nicht schriftlich vorgelegt wurde, sondern nun versucht werde, ein Politikum zu machen.

Bgm. BERGER verweist auf die Vorberatung diverser Vorhaben durch die zahlreichen gemeinderätlichen Ausschüsse und die jederzeit bestehende Möglichkeit zur Mitarbeit. Die vorgeschlagenen Wertgrenzen seien in der Praxis jedenfalls zu niedrig und würden zu einer Lähmung der Verwaltung führen.

GR Ing. Franz HEIM sieht in einer geteilten Verantwortung auch eine Entlastung für den Bürgermeister und verweist auf Beispiele aus anderen Gemeinden.

GV Peter SCHWEIGER ergänzt, dass man die Vorgangsweise, sollte sie sich nicht bewähren, jederzeit auch wieder ändern könne.

Bgm.-Stv. Josef EISENMANN erklärt, er könne dem Antrag grundsätzlich etwas abgewinnen, rät aber dazu, den Beschluss zu vertagen.

GR Wolfgang HALLER wünscht eine bessere Einbindung des Infrastrukturausschusses bei Vorhaben, es gebe zahlreichen Handlungsbedarf, so etwa im Gewerbegebiet.

Man einigt sich schließlich auf folgende Wertgrenzen für Auftragsvergaben an externe Unternehmen betreffend Projekte, deren Bedeckung im Voranschlag gegeben ist:

- ab € 30.000,- Vergabe durch den Gemeindevorstand
- ab € 100.000,- Vergabe durch den Gemeinderat

Beschluss (einstimmig):

ZUSTIMMUNG

Schließlich lässt Bgm. BERGER über den Voranschlagsentwurf bzw. den vorliegenden Amtsantrag abstimmen:

Beschlussantrag:

1. Der vorliegende Amtsentwurf „Voranschlag für das Finanzjahr 2024 der Gemeinde Kirchberg in Tirol“ wird genehmigt.
2. Die Festlegung der Gebühren, Abgaben und Tarife, welche im Voranschlagsentwurf abgebildet ist, wird im Sinne der bereits gefassten Beschlüsse zu den Gebührenverordnungen und Tarifordnungen aus der 19. Sitzung vom 14.11.2023 bestätigt.
3. Die Wertgrenze, ab welcher Abweichungen bei Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsabschluss 2023 einer gesonderten Erläuterung bedürfen, wird – wie im Vorjahr – mit € 30.000,- festgelegt.

Beschluss (einhellig bei Enthaltung MFG 1 Stimme):

ZUSTIMMUNG

GR Dr. GRÜNDHAMMER-EHRENSBERGER regt an, die kleineren Summen auf der Liste der einmaligen Investitionen nochmals zu prüfen.

Abschließend ergeht allgemeiner Dank an Buchhalter Anton THALER, welcher die Sitzung um 20.13 Uhr verlässt.

3.5 Beschluss über die Mitfinanzierung von Öffentlichen Interessentenstraßen durch die Gemeinde KIRCHBERG in Tirol

Bgm. BERGER berichtet, dass der ggst. Antrag bereits im Gemeindevorstand diskutiert und einstimmig befürwortet wurde:

Beschluss:

Die Gemeinde KIRCHBERG in Tirol leistet über die gesetzliche Verpflichtung hinaus für die in § 16 bzw. § 34 Tiroler Straßengesetz, StF: LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 158/2021, angeführten Straßen, soweit diese ganzjährig bewohnte Gebäude erschließen, Beiträge zur Instandhaltung/Erhaltung in der jeweils angeführten Höhe, sofern

- a) Straßeninteressentschaften die Verpflichtung des § 18 Abs. 3 TStG und Kassenbestände/Rücklagen nicht an die Mitglieder ausbezahlen;
- b) Verfügungsberechtigte öffentlicher Privatstraßen die Verpflichtungen gemäß lit. a) sinngemäß übernehmen;
- c) jeweils entsprechende Eigenbeiträge gemäß § 17 bzw. § 35 TStG geleistet werden.
- d) Notwendige Investitionen mindestens 1 Jahr im Voraus angemeldet und von der Vollversammlung bestätigt werden;
- e) gewährleistet ist, dass Organen der Gemeinde sowie im Auftrag der Gemeinde tätigen Dritten die Benutzung der Straßenanlage im Anlassfall (z.B. Wildbachangelegenheiten Katastropheneinsätze, etc.) jederzeit unentgeltlich gestattet ist
- f) ein funktionsfähiger Ausschuss besteht, welcher seine Pflichten satzungsgemäß wahrnimmt

- | | |
|---|------|
| • für uneingeschränkt öffentlich nutzbare Interessentschaftsstraßen | 90 % |
| • für Interessentschaftsstraßen, die hinsichtlich der Benützung mit Kraftfahrzeugen nur den Interessenten gewidmet sind | 60 % |
| • für öffentliche Privatstraßen | 60 % |

Begründung:

Das Gesetz vom 16. November 1988 über die öffentlichen Straßen und Wege (Tiroier Straßengesetz), StF: LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 158/2021, regelt in seinen Abschnitten 4 und 5 die Thematiken „Öffentliche Interessentenstraßen“ bzw. „Straßeninteressentschaften“.

§ 18 Tiroler Straßengesetz regelt den Beitrag der Gemeinden an der Straßenbaulast wie folgt:

- (1) *Die Gemeinden, durch deren Gebiet oder zu deren Gebiet eine öffentliche Interessentenstraße führt, haben entsprechend der Bedeutung dieser Straße für den örtlichen Verkehr im Sinne des § 13 Abs. 2 einen Beitrag zu der von der Straßeninteressentschaft zu tragenden Straßenbaulast zu leisten. Dieser Beitrag hat bei öffentlichen Interessentenstraßen, die ganzjährig bewohnte Gebäude erschließen, mindestens 50 v.H., sofern die Straße hinsichtlich der Benützung mit Kraftfahrzeugen nur den Interessenten gewidmet ist, mindestens 30 v.H. der von der Straßeninteressentschaft zu tragenden Straßenbaulast zu betragen.*
- (2) *Die Behörde hat auf Antrag der Straßeninteressentschaft oder der Gemeinde den nach Abs. 1 von der Gemeinde zu leistenden Beitrag festzusetzen, sofern hierüber nicht ein Vertrag zwischen der Straßeninteressentschaft und der betreffenden Gemeinde vorliegt. Ändert sich die Bedeutung einer öffentlichen Interessentenstraße für den örtlichen Verkehr im Sinne des § 13 Abs. 2, so ist der Beitrag nach Abs. 1 auf Antrag der Straßeninteressentschaft oder der Gemeinde neu festzusetzen.*
- (3) *Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses einer Straßeninteressentschaft, die die Straßenbaulast berühren, bedürfen der Zustimmung der Gemeinden, die einen Beitrag nach Abs. 1 zu leisten haben.*

Die bestehende Regelung betreffend die Beteiligung der Gemeinde an der Straßenbaulast für öffentliche Interessentenstraßen resultiert aus einem Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2005 und sieht folgende einheitliche Regelung für alle von § 16 Tiroler Straßengesetz umfassten Straßen vor, welche jedoch einer gewissen Willkür Vorschub leistet:

Die Gemeinde Kirchberg leistet über das gesetzliche Ausmaß hinaus für die Instandhaltung von Interessentenstraßen einen Betrag von bis zu 90 v.H., sofern vorhandene Eigenmittel ausgeschöpft sind und von den Interessenten Beiträge zur Straßenerhaltung im Sinne des § 17 TStG und im Sinne der geltenden Beitragseinstufungen (laut Satzungen) eingehoben werden.

Sofern Straßeninteressentschaften ihrer Verpflichtung nach § 18 Abs. 3 TStG nicht nachkommen und bestehende Kassenbestände oder Rücklagen an ihre Mitglieder ausbezahlen, beschränkt die Gemeinde Kirchberg ihren Beitrag auf das gesetzliche Mindestausmaß.

Hinsichtlich der Mitfinanzierung öffentlicher Privatstraßen nach § 34 TStG fehlt bisher eine Beschlusslage.

Öffentliche Privatstraßen sind gem. § 34 Abs. 1 TStG jene nicht zu einer anderen Gruppe öffentlicher Straßen gehörenden Straßen, die

- a) von dem über die Straße Verfügungsberechtigten durch Erklärung gegenüber der Behörde dem Gemeingebrauch gewidmet werden oder
- b) unabhängig vom Willen des über die Straße Verfügungsberechtigten seit mindestens 30 Jahren der Deckung eines dringenden öffentlichen Verkehrsbedürfnisses dienen.

Grundsätzlich besteht gemäß § 35 TStG keine Verpflichtung zu einer Kostenbeteiligung der Gemeinde, doch wurde dies in der Vergangenheit durchaus praktiziert und gebieten die Freigabe zum Gemeingebrauch bzw. die tatsächlich ausgeübte Nutzung im Gemeingebrauch die Leistung eines Beitrages durch die Gemeinde.

Die Vorlage wurde in der vorliegenden Fassung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 06.12.2023 einstimmig beschlossen.

Dr. Michaela GRÜNDHAMMER-EHRENSBERGER erkundigt sich nach den vom Beschluss erfassten Straßen, worauf Bgm. BERGER ausführt, dass rein private Verkehrsflächen wie Hofzufahrten und dgl. vom Beschluss nicht erfasst sind und diesbezüglich ggf. separate Anträge auf finanzielle Unterstützung gestellt werden müssten.

AL Mag. David NAGILLER ergänzt, dass bezüglich der Interessentschaftsstraßen, die hinsichtlich der Benützung mit Kraftfahrzeugen nur den Interessenten gewidmet sind, ein öffentliches Interesse insofern besteht, weil der öffentliche Fuß- und Radwegverkehr auch über diese Straßen erfolgt und zudem die Gemeinde selbst sich entsprechende Fahrrechte sichert.

Zum Verhandlungsgegenstand wird keine weitere Wortmeldung vorgebracht.

Beschluss (einstimmig):
ZUSTIMMUNG

4. Anträge von Ausschüssen des GR und Berichte aus den Ausschüssen

4.1 Raumordnungsangelegenheiten

GR Ing. Franz HEIM verweist auf die jüngste Sitzung des gemeinderätlichen Raumordnungsausschusses vom 04.12.2023 sowie die kommende Sitzung am 18.12.2023 und trägt sodann die aufliegenden Anträge vor wie folgt:

4.1.1 Kitz Home Wohnbau GmbH und HECHENBERGER Andreas, Aufhebung Bebauungsplan für Gp. 1374/3 und eine Teilfläche der Gp. 1244/1

Aufgrund neuer Erkenntnisse, welche Raumplaner DI Andreas LOTZ nach Befassung der zuständigen Dienststelle im Amt der Tiroler Landesregierung erlangt hat, wird der ggst. Antrag vorerst zurückgestellt und in der kommenden ROA-Sitzung am 18.12.2023 einer neuerlichen Diskussion zugeführt.

4.1.2 GUTENSOHN Josef, Antrag auf Widmungsänderung für eine Teilfläche der Gp. 908/1

GR Ing. HEIM trägt auszugsweise aus dem Ansuchen des Antragstellers sowie der jüngsten fachlichen Stellungnahme des Raumplaners DI LOTZ vor und verweist auf den Umstand, dass eine nur befristete Flächenwidmung rechtlich nicht möglich ist. Es ergeht daher das Ansuchen, der Stellungnahme des Raumplaners zu folgen und den Umwidmungsantrag abzulehnen.

Bgm. BERGER verweist auf die Diskussion im Ausschuss und die inhaltlich unterschiedlichen Positionen der Mandatäre.

GR LABg. Claudia HAGSTEINER erklärt, sie hätte ein Problem mit einer Bauplatzwidmung, würde jedoch einem Lagerplatz zustimmen. Man solle einheimischen Gewerbetreibenden nicht unnötig Steine in den Weg legen.

GR Wolfgang HALLER bringt vor, das Areal sei gut erschlossen und es werde Zeit, dass der Antragsteller nach ca. 35 Jahren das ihm im Erbweg zugesprochene Grundstück ins bürgerliche Eigentum übernehmen könne.

Es fänden bei Widmungen Ungleichbehandlungen statt. In Tallagen würden die besten landwirtschaftlichen Flächen verbaut, während dieser gut geeignete Standort nicht der passenden gewerblichen Nutzung zugeführt werden würde. Der Antragsteller sei seit vielen Jahren als fleißiger einheimischer Unternehmer bekannt, man würde aber Gewerbetreibenden seitens der Gemeinde oft im Weg stehen. Die Stellungnahme des Raumplaners sei nicht nachvollziehbar.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen erheben, lässt Bgm. BERGER mittels Stimmzetteln abstimmen.

Beschluss (6 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen - mehrheitlich):

ABLEHNUNG des Umwidmungsantrages

4.1.3 TAXER Nikolaus, Bebauungsplan für Gp. 294/11 - Auflage- und Erlassungsbeschluss

GR Ing. HEIM erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes und erklärt, dass konkret eine Anhebung der höchstzulässigen Baumassendichte von 4,3 auf 4,9 beabsichtigt ist. Dazu gebe es eine einstimmige Empfehlung des Raumordnungsausschusses.

Bgm. BERGER ergänzt, dass die hohe Baumasse die Folge der überdurchschnittlichen Raumhöhen sei, welche für das Gewerbe der Bohrtechnik erforderlich wären.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 78, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle Gp. 294/11 (zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, Stöckfeld 87 (Planbezeichnung bplKBG1923 Stöckfeld_Süd_Taxer vom 05.12.2023) durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 18.12.2023 bis zum 15.01.2024, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss (einstimmig):

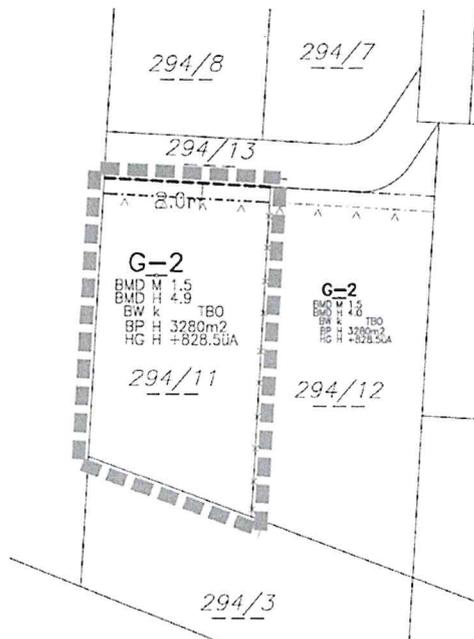
ZUSTIMMUNG

Beschlussantrag:

Der vorliegende Verordnungsplan wird beschlossen.

Begründung:

Anlass für den ggst. Planentwurf ist ein konkretes Bauvorhaben. Es geht dabei um die Errichtung eines Carports auf einer Fläche von 48,5 m² sowie einer Überdachung der Tiefgaragenabfahrt, was eine Änderung der Dichtefestlegungen erfordert.



5. Einbringung von Anträgen, deren dringende Behandlung verlangt wird samt Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung von Anträgen, denen die Dringlichkeit zuerkannt worden ist

Der von GR HUTER eingebrachte Dringende Antrag wurde bereits zu TOP 3.4 behandelt.

6. Einbringung von Anfragen und Einbringung von Anträgen, deren dringende Behandlung nicht verlangt wird.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Aktenstücke vorgelegt.

7. Allfälliges

Bgm. Helmut BERGER lädt nochmals zur Gemeindeweihnachtsfeier am 15.12. im „Lifhotel“ ein, für welche sich GR LABg. Claudia HAGSTEINER und GV Peter SCHWEIGER aufgrund wichtiger anderer Termine entschuldigen müssen. Sodann nimmt er Bezug auf die allgemeine Weltlage, insbesondere auf die Themen Krieg und Klimawandel. Die Themen seien beklemmend und würden es erschweren, zu einer besinnlichen Stimmung zu finden, es sei aber an jedem selbst, einen Beitrag für eine bessere Welt zu leisten. Die Kirchberger Jugend sei diesbezüglich überwiegend auf dem richtigen Weg. Der Bürgermeister dankt sodann den GR-Mitgliedern für die über das Jahr geleistete Arbeit, ebenso dankt er dem Amtsleiter, welcher eine wichtige Stütze darstelle.

Weiters richtet Bgm. BERGER seinen Dank an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde in den diversen Dienststellen und wünscht er Praktikantin Laura HAACK alles Gute für ihren weiteren Weg. Abschließend wünscht er den Anwesenden samt ihren Familien einen ruhigen verbleibenden Advent, schöne Weihnachten und ein gesundes, friedliches Jahr 2024.

Bgm.-Stv. Ing. Manuel PICHLER dankt für das gute Miteinander im Gemeinderat, auch wenn man in der Sache nicht immer einer Meinung sei. Er verweist auf die wichtige Diskussion, welche KIRCHBERG weiterbringe. Die Gemeindepolitik sei kein Sprint, sondern ein Marathon. In der Zeit seit der GR-Wahl 2022, welche einige Neuerungen mit sich brachte, habe man zueinandergefunden und bezüglich der Abläufe einige Fortschritte erzielt, wenngleich es nach wie vor Luft nach oben gebe. Schließlich bedankt sich Bgm.-Stv. Ing. PICHLER für seine Liste und persönlich für die Zusammenarbeit, er freue sich auf die weitere Tätigkeit für das schöne Dorf KIRCHBERG. Er wünscht allen einen schönen Advent.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgetragen werden, schließt Bgm. Helmut BERGER die Sitzung und wünscht allseits einen schönen Abend.

Ende: 20.33 Uhr

Schriftführer:



Geschlossen und gefertigt:

